

# ASV: BEHANDLUNG DER TUBERKULOSE MACHT DEN ANFANG

Die erste Anlage zur „Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV)“ des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) tritt voraussichtlich zum 1. April 2014 in Kraft. Damit können erstmals Tuberkulosepatienten in spezialisierten Teams im Rahmen des neuen Versorgungsbereichs behandelt werden. KVB FORUM gibt einen kursorischen Einblick in die Regelungen.

**T**uberkulose gehört zu den seltenen Erkrankungen. Im Jahr 2013 traten in Deutschland insgesamt 4.250 Neuerkrankungen auf, 580 davon entfielen auf Bayern (Robert Koch-Institut, Epidemiologisches Bulletin, Nummer 3/2014; Seite 31). Patienten, die durch die Bakterien des Mycobacterium-tuberculosis-Komplexes infiziert sind, benötigen eine langwierige Therapie, die einen hohen medizinischen Betreuungsaufwand – insbesondere bei resistenten Erregern – erforderlich macht. Da keine Impfung verfügbar ist, die sicher vor einer Tuberkulose schützt, sind zudem die Präventions- und Kontrollmaßnahmen zur Unterbrechung der Infektionsketten sehr anspruchsvoll.

## Konkretisierung der Erkrankung

Im Sinne der G-BA-Richtlinie ist eine Behandlung von Patienten mit Tuberkulose oder atypischer Mykobakteriose mit den Diagnosen A15.- bis einschließlich A19.- sowie A31.- im Rahmen der ASV möglich.

## Fachgruppen

In der ersten veröffentlichten konkretisierenden Anlage zur ASV-Richtlinie hat der G-BA festgelegt, welche Fachgruppen zur Behandlung von Tuberkulosepatienten in das Team der Behandler, das den beschrie-

benen hohen Betreuungsaufwand sicherstellt, einbezogen werden müssen. Im sogenannten Kernteam müssen zur Behandlung von Tuberkulosepatienten demnach Pneumologen, Infektiologen oder Mikrobiologen, Virologen und Infektionsepidemiologen und – sofern Kinder und Jugendliche behandelt werden – Pädiater zusammenarbeiten. Bei Bedarf können weitere Fachgruppen wie zum Beispiel Augenärzte, Hals-Nasen-Ohren-Ärzte oder Gastroenterologen als „Hinzugezogene“ auf Überweisung tätig werden.

## Behandlungsumfang

Darüber hinaus hat der G-BA den Behandlungsumfang für Tuberkulosepatienten in der ASV ganz konkret definiert – die zugelassenen Leistungen für Diagnostik, Behandlung und Beratung können im Detail in der G-BA-Richtlinie nachgelesen werden. Der Appendix zur Richtlinie enthält darüber hinaus konkrete Gebührenordnungspositionen je Fachgruppe, die im Rahmen der ASV abgerechnet werden können.

## Mindestmengen

Richtungsweisend gilt die Entscheidung des G-BA, Mindestmengen für eine ASV-Teilnahme zu fordern. So hat das Kernteam bei der Teilnahmeanzeige für die ASV-Indikation

Tuberkulose nachzuweisen, dass von allen Mitgliedern zusammen im vergangenen Jahr mindestens 20 Patienten mit der entsprechenden (Verdachts-) Diagnose behandelt wurden.

*Janina Bär (KVB)*

## Service- und Beratungsangebote

Die KVB wird ihre Mitglieder über die aktuellen Entwicklungen, das Antragsverfahren vor dem erweiterten Landesausschuss sowie die Teilnahmevoraussetzungen an der ASV informieren und entsprechende Beratungsangebote zur Verfügung stellen. Beachten Sie bitte auch zusätzlich die Beschlüsse zur ASV-Richtlinie des G-BA sowie zur Anlage Tuberkulose. Zudem will die KVB zukünftig einen Abrechnungsweg der in der ASV erbrachten Leistungen anbieten.

## Weiterführende Infos

Die Beschlüsse zur ASV-Richtlinie des G-BA sowie zur Anlage „Tuberkulose“ finden Sie im Internet unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) in der Rubrik Themenschwerpunkte/Ambulante spezialfachärztliche Versorgung.

Weitere Informationen zur ASV finden Sie auch unter [www.kvb.de/asv](http://www.kvb.de/asv).

Informationen zur Epidemiologie von Tuberkulose finden Sie unter [www.rki.de](http://www.rki.de) in der Rubrik Infektionskrankheiten/Tuberkulose/RKI Ratgeber für Ärzte.